

**Studien- und Prüfungsordnung
für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Produktionstechnik“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 15. Februar 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1, Art. 43 Abs. 6, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 9 des Bayerischen Hochschulgesetzes BayHSchG vom 23. Mai 2006 in der jeweils aktuellen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren Hochschule Augsburg) gem. Art 16 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4141-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweils aktuellen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen.

§ 2

Studienziele

¹Das weiterbildende Zertifikatsstudium Produktionstechnik hat das Ziel, Absolventinnen und Absolventen von ingenieurtechnischen Bachelor-Studiengängen mit entsprechendem Spezialwissen im Bereich Produktion zu qualifizieren. ²Es leistet einen Beitrag zum lebenslangen Lernen, unterstützt Unternehmen und Mitarbeiter gleichermaßen, wettbewerbsfähig, innovativ und damit am Markt, aber auch in der Gesellschaft gefragt zu sein. ³Basis dieses Weiterbildungsangebots sind ein enger Bezug zu Wissenschaft und betrieblicher Praxis unter Einbeziehung moderner Lehr- und Lernformen. ³Technische Lösungen sollen möglichst allen Menschen weltweit ein gerechtes, gutes und gesundes Leben ermöglichen können. ⁴Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden dazu methodische Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie praxisorientiertes Spezialwissen vermittelt. ⁵Darüber hinaus sollen selbständiges Arbeiten und fachübergreifendes Denken besonders gefördert werden. ⁶Schwerpunkt des Studiums ist es, die Studierenden für eine herausgehobene Tätigkeit in Entwicklung und Projektierung von Produktionssystemen sowie den Fabrikbetrieb zu qualifizieren. ⁷Hauptkompetenzen, die in diesem Studium vermittelt werden, sind:

- Sicherer Umgang mit zentralen Themen der Produktionsmanagements sowie der Produktionsplanung und -steuerung
- Breite Kenntnisse über Fertigungstechnologien
- Sicherer Umgang mit Methoden zur Automatisierung von Produktionssystemen und deren Auslegung
- Vertiefte Kenntnisse in der Werkstofftechnik
- Kenntnisse in der Analyse und Qualitätsbewertung von Produktionssystemen
- Sichere Anwendung digitaler Methoden für die Planung, Auslegung, Inbetriebnahme und Optimierung von Produktionssystemen

§ 3

Qualifikation für das Studium, Auswahlverfahren

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme in den Zertifikatsstudiengang Produktionstechnik ist ein abgeschlossenes Studium mit mindestens 180 Credit-Points (CP) in einem ingenieurtechnischen Studiengang (Maschinenbau, Elektrotechnik, Mechatronik, Technische Informatik, Wirtschaftsingenieurwesen oder verwandte Disziplin) mit einer Abschlussnote von 2,5 oder besser und erste Berufserfahrung in einem fachlich verwandten Bereich. ²Ein Studienabschluss gilt als ingenieurtechnisch, wenn folgende Mindestbedingungen erfüllt sind:

Bereich	Mindestanzahl Credit-Points
Mathem.-naturwiss. Grundlagen (Mathematik, Chemie, Physik)	15
Ingenieurwiss. Grundlagen (Mechanik, Festigkeitslehre, Maschinendynamik, Elektrotechnik und Elektronik, Fertigung und Produktion, Steuerungs- und Regelungstechnik)	15
Summe	30

³Das Gebot der Beweislastumkehr nach Art. 63 BayHSchG ist zu beachten.

⁴Hochschulabsolventen mit als gleichwertig anerkannten Abschlüssen werden ebenfalls zugelassen. ⁶Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen nach Satz 1, Satz 2 und/oder Satz 5 vorliegen, obliegt der Prüfungskommission.

- (2) ¹Für Absolventen von Studiengängen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht gänzlich erfüllen, besteht die Möglichkeit zur Nachqualifikation. ²Bis zu 30 Credit-Points können innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Zertifikatsstudiums nachgewiesen werden.
- (3) ¹Die Nachqualifikation kann für Absolventen eines ingenieurtechnischen Bachelorstudiengangs durch Belegen von Wahlpflichtmodulen aus dem Katalog der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik für Bachelor- und/oder Masterstudiengänge erbracht werden. ²Für Absolventen sonstiger Studiengänge kann die Prüfungskommission ersatzweise einzelne Lehrveranstaltungen festlegen, die für die Nachqualifikation belegt werden müssen. ³Es können keine Module belegt werden, die bereits Gegenstand des Erststudiums waren. ⁴Die Zertifikatsprüfung ist im Übrigen erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden Credit-Points nachgewiesen sind.
- (4) ¹Das Zertifikatsstudium ist kostenpflichtig. ²Die näheren Einzelheiten hierzu werden vertraglich geregelt. ³Die Zulassung zum Studium gilt als erteilt, wenn zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der Hochschule Augsburg ein Vertrag nach § 7 dieser Satzung über die Durchführung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums zustande gekommen ist.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst 30 Credit-Points (nach dem European Credit Transfer System, ECTS). ²Ein Credit-Point entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Arbeitsstunden im Präsenz- und Selbststudium.
- (2) ¹Das weiterbildende Zertifikatsstudium Produktionstechnik wird als Teilzeitstudium geführt. ²Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. ³Studienbeginn ist jeweils zum Sommer- oder Wintersemester. ⁴Die Module sind so konzipiert, dass ein Beginn des Studiums im 1. oder 2. Studiensemester erfolgen kann.

- (3) Die Zuordnung der Module zu den Studiensemestern erfolgt im Studienplan, die Beschreibung der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen erfolgt im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Produktion.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass in jedem Semester sämtliche Module angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5

Module, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, deren Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen sowie die Credit-Points sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt, darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 APO. ²Die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Modulhandbuch.
- (2) Einzelne Lehrveranstaltungen, einschließlich Seminare, Projektarbeiten und Prüfungsleistungen, können auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 6

Prüfungsgesamtnote

Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet, in die alle Endnoten mit gleichem Gewicht eingehen

§ 7

Studienentgelte, Rechtsnatur des Studiums, endgültige Zulassung

¹Das Studium ist entgeltpflichtig. ²Die Ausgestaltung des Studiums erfolgt durch einen privatrechtlichen Studienvertrag. ³Die Teilnehmer am weiterbildenden Zertifikatsstudium sind endgültig zugelassen, wenn der Studienvertrag ausgehändigt wurde und vertragsgemäß die erste Zahlung eingegangen ist.

§ 8

Prüfungskommission

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau bestimmt eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die alle hauptamtliche Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik sind. ²Der Fakultätsrat kann festlegen, dass die Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Maschinenbau die Aufgaben nach Satz 1 mit übernimmt.
- (2) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Verfahrens nach § 3 und 4. ²Sie kann dazu eine Zulassungskommission einsetzen, die aus drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik besteht.

§ 9
Studienplan, Modulhandbuch

Die zuständige Fakultät der Hochschule Augsburg erstellt zur Sicherstellung eines Lehrangebots einen Studienplan und ein Modulhandbuch gem. § 8 APO.

§ 10
Zertifikat, Abschlusszeugnis

Die Hochschule Augsburg stellt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Abschlusszeugnis sowie ein Zertifikat (Anlage 2 und 3) aus, wenn alle in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweise erfolgreich nachgewiesen und bestanden sind.

§ 11
Anwendung der Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus der Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die einschlägigen Vorschriften der RaPO vom 17. Oktober 2001 sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweils aktuellen Fassungen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 15.02.2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 18.02.2022.

Augsburg, 18.02.2022

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 18.02.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.02.2022 durch Aushang an der Hochschule und auf deren Internetseiten bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.02.2022.

Verzeichnis der Abkürzungen:

GewT	Gewicht für Teilnote
Pf	Portfolioprüfung
Pr	Praktikum
S	Seminar
schrP	Schriftliche Prüfung
Ü	Übung
VAL	Virtuelle Asynchrone Lehre (online zur Verfügung stehende Lehrvideos, Übungsaufgaben und Kontrollfragen)
VLV	Virtuelle Lehrveranstaltung (virtuelle, synchrone Lehre z.B. Vorlesungen und Live-Übungen mit Hilfe gängiger Konferenztools)

**Anlage 1:
Übersicht über die Module und die Leistungsnachweise des Zertifikatsstudiums
Produktionstechnik an der Hochschule**

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	SWS	CPs	Art der Lehrveranstaltung ^{1,2}	Prüfungen ¹		Ergänzende Regeln
					Art	Dauer (Minuten)	
A	Unternehmensleitebene: Grundlagen	6	6	VAL, VLV, Ü	schrP	90	
B	Fertigungsleitebene: Grundlagen	6	6	VAL, VLV, Ü	schrP	90	
C	Fertigungsebene: Grundlagen	6	6	VAL, VLV, Ü, S, Pr	schrP	90	
D	Simulationsstudien	12	12	VAL, VLV, S	Pf ²		
	Summe	30	30				

¹ Das Nähere wird im Studienplan geregelt.

² Bei der Portfolioprfung werden unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer Aufgabenstellung in einem Modul erbracht. Die Portfolioprfung kann sich aus schriftlichen Ausarbeitungen, mündlichen Beiträgen oder praktischen Leistungen zusammensetzen. Es erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung, sondern eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen im Zusammenhang. Es gilt die Einschränkung, dass die einzelnen Prüfungselemente den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen/mündlichen oder praktischen Modulendprüfung nicht überschreiten oder entsprechen dürfen. Das Nähere bestimmt der Studienplan.

Anlage 2a: Zertifikatsmuster



Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg

bestätigt, dass

Vorname Name

geboren am xx.xx.xxxx in xxx

vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx

erfolgreich am weiterbildenden berufsbegleitenden Zertifikatsstudium

Produktionstechnik

teilgenommen hat.

Herr / Frau <Vorname Name> ist somit berechtigt, sich

Zertifizierte/r Produktionstechniker/in (Hochschule Augsburg)

zu nennen.

Augsburg, Datum

Der Präsident

Der Studiengangleiter

Anlage 2b: Zeugnismuster



Hochschule
Augsburg University of
Applied Sciences

Zeugnis

Vorname Name
geboren am xx.xx.xxxx in xxx

hat vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx
am weiterbildenden berufsbegleitenden Zertifikatsstudium

Produktionstechnik

erfolgreich teilgenommen und ein Prüfungsgesamtergebnis von **x,x (Grad)** erreicht.

<i>Modul Titel</i>	<i>Endnote</i>	<i>Gewichtung der Endnote</i>	<i>ECTS</i>
Unternehmensleitebene: Grundlagen	X,X	1	6
Fertigungsleitebene: Grundlagen	X,X	1	6
Fertigungsebene: Grundlagen	X,X	1	6
Simulationsstudien	X,X	1	12
GESAMT	X,X	4/4	30

Augsburg, Datum

Der Präsident

Der Vorsitzende der Prüfungskommission